

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

- 1) Aufgrund der folgenden Anlässe, dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offen gehalten werden:

9. Preetzer Einkaufsfrühling mit Autoschau	Sonntag, 29.04.2007
Kunsthandwerkermarkt	Sonntag, 19.08.2007
Historisches Technikwochenende	Sonntag, 16.09.2007
9. Tag der Regionen	Sonntag, 30.09.2007

§ 2

- 1) Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. Oktober 2007 außer Kraft.

Preetz, den 14.03.2007

Stadt Preetz
Der Bürgermeister